

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachdienstleister, Stand 2019

translingua

1 Umfang der Leistung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden (Auftraggeber) und translingua (Sprachdienstleister bzw. translingua), die die in Punkt 1.2 angeführten Leistungen erbringt, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2 Der Leistungsumfang gegenüber dem Auftraggeber umfasst grundsätzlich das Übersetzen, das Projektmanagement sowie die Planung und Durchführung allfälliger zugehöriger Zusatzleistungen. Dolmetscherleistungen unterliegen gesonderten AGB.
- 1.3 translingua verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.
- 1.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, translingua bereits bei Anbotslegung mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will, zB ob diese
 - 1.4.1 für ein bestimmtes Zielland vorgesehen ist,
 - 1.4.2 nur der Information,
 - 1.4.3 der Veröffentlichung und Werbung,
 - 1.4.4 für rechtliche Zwecke und Patentverfahren,
 - 1.4.5 oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch den damit befassten Übersetzer von Bedeutung ist.
- 1.5 Wird der Zweck einer Übersetzung translingua nicht bekanntgegeben, so hat translingua die Übersetzung nach ihrem besten Wissen zum Zwecke der Information (siehe Punkt 1.4.2) auszuführen.
- 1.6 Der Auftraggeber darf die Übersetzung nur zu dem von ihm angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Übersetzung für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet, besteht keine Haftung seitens translingua.
- 1.7 Übersetzungen sind von translingua, so nichts anderes vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form zu liefern.
- 1.8 Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer bestimmten Terminologie wünscht, muss er dies translingua bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Unterlagen dafür bekannt geben.
- 1.9 Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstexts fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers.
- 1.10 translingua hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Subunternehmer weiterzugeben; in diesem Fall bleibt sie jedoch ausschließlicher Sprachdienstleister und Vertragspartner des Auftraggebers.
- 1.11 Der Name von translingua darf nur dann der Veröffentlichung beigelegt werden, wenn der gesamte Text von dieser übersetzt wurde bzw. wenn translingua zu eventuellen Veränderungen ihre Zustimmung gegeben hat.
- 1.12 Ist nichts anderes vereinbart, so gelten für die formale Gestaltung die Regelungen der ISO 17100.

2 Preise, Nebenbedingungen zur Rechnungslegung

- 2.1 Die Preise für Übersetzungen bestimmen sich nach den translingua-Tarifen, die für die jeweilige besondere Art der Übersetzung anzuwenden sind.
- 2.2 Ist nichts anderes vereinbart, so bildet der Zieltext (Ergebnis der Übersetzungstätigkeit) die Berechnungsbasis.
- 2.3 Ein Kostenvoranschlag gilt nur dann als verbindlich, wenn er schriftlich und nach Vorlage der zu übersetzenden Unterlagen erstellt wurde. Andere Kostenvorschläge gelten immer nur als völlig unverbindliche Richtlinie.

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, wird translingua den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
- 2.4 Der Auftraggeber ist auch ohne Information nach Punkt 2.3 verpflichtet, sofern von translingua kein neuer Kostenvoranschlag erstellt wird, die tatsächlichen Kosten nach Punkt 2.1 zu bezahlen.
- 2.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- 2.6 Es gilt Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tre-

tender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben/unten bis einschließlich 2,5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufassung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

- 2.7 Kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltserhöhungen berechtigen translingua ebenfalls zu einer entsprechenden nachträglichen Preiskorrektur.
- 2.8 Für die Überprüfung von Fremdübersetzungen kann, sofern nicht anders vereinbart, das volle Honorar einer Erstübersetzung in Rechnung gestellt werden.
- 2.9 Für Express- und Wochenendarbeiten können nach Vereinbarung angemessene Zuschläge verrechnet werden.

3 Lieferung

- 3.1 Hinsichtlich der Frist für Lieferung der Übersetzung ist die jeweilige schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und translingua maßgebend. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des von translingua angenommenen Auftrages und hat der Auftraggeber an einer verspäteten Lieferung kein Interesse, so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben.

Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist sowie des Liefertermins ist bei einem Fixgeschäft der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen im angegebenen Umfang (zB Ausgangstexte und alle erforderlichen Hintergrundinformationen) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend dem Zeitraum, um den translingua die erforderlichen Unterlagen zu spät beigelegt wurden.

Für den Fall des Fixgeschäfts obliegt es translingua zu beurteilen, ob auch bei verspäteter Bereitstellung von Unterlagen durch den Auftraggeber der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann.
- 3.2 Die mit der Lieferung (Übermittlung) verbundenen Gefahren trägt der Auftraggeber.
- 3.3 Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom Auftraggeber translingua zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Übersetzungsauftrages bei translingua. translingua hat dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen sorgsam verwahrt werden, sodass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

4 Höhere Gewalt

- 4.1 Für den Fall der höheren Gewalt hat translingua den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl translingua als auch den Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch translingua Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen bzw. Leistungen zu geben.
- 4.2 Als höhere Gewalt sind insbesondere anzusehen: Zufall; Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die nachweislich die Möglichkeit von translingua, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

5 Haftung für Mängel (Gewährleistung)

- 5.1 Sämtliche Mängelrügen wegen der Qualität der Übersetzung sind innerhalb von vier Wochen nach Ausfolgung (Versand per E-Mail bzw. Übergabe zur Post) geltend zu machen. Mängel müssen vom Auftraggeber in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden (Fehlerprotokoll).
- 5.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber translingua eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung zu gewähren. Verweigert er diese, so ist translingua von der Mängelhaftung befreit. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist von translingua behoben, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisminderung.
- 5.3 Wenn translingua die angemessene Frist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Mindererstattung) verlangen. Bei geringfügigen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

- 5.4 Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages. Der Auftraggeber verzichtet weiters auf die Möglichkeit der Aufrechnung.
- 5.5 Für Übersetzungen, die für Druckwerke verwendet werden, besteht eine Haftung für Mängel nur dann, wenn der Auftraggeber in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen und wenn dem Auftraggeber Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autorkorrektur) bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden. In diesem Fall ist translingua ein angemessener Kostenersatz zu bezahlen.
- 5.6 Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keinerlei Mängelhaftung. Dies gilt auch für die Überprüfung von Übersetzungen.
- 5.7 Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) usw. werden nicht als Übersetzungsmängel anerkannt.
- 5.8 Für auftragspezifische Abkürzungen, die vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, besteht keinerlei Mängelhaftung.
- 5.9 Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, übernimmt translingua keinerlei Haftung. In solchen Fällen wird dem Auftraggeber empfohlen, die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen auf einem besonderen Blatt in lateinischer Blockschrift vorzunehmen.
- 5.10 Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur nach Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 5.11 Für vom Auftraggeber beigelegte Ausgangstexte, Originale und dergleichen haftet translingua, sofern diese nicht mit der Lieferung dem Auftraggeber zurückgegeben werden, als Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 3.3 sinngemäß.
- 5.12 Die Übermittlung von Zieltexten mittels elektronischem Datentransfer führt translingua nach dem aktuellen Stand der Technik durch. Aufgrund der technischen Gegebenheiten kann translingua keine Garantie bzw. Haftung für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (zB Virusübertragung, Verletzung der Geheimhaltungspflichten, Beschädigung von Dateien) übernehmen, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit von translingua vorliegt.
- 6 Schadenersatz**
- 6.1 Alle Schadenersatzansprüche gegen translingua sind, sofern nicht gesetzlich anders zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen von dieser Beschränkung des Schadenersatzes sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde, oder für Personenschäden. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden besteht nicht.
- 6.2 Hat translingua eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen, so sind Schadenersatzansprüche mit der Höhe des Betrages begrenzt, den die Versicherung im konkreten Falle ersetzt.
- 6.3 translingua verpflichtet sich, die von ihr Beauftragten zur Geheimhaltung des Inhaltes der Übersetzungen zu verpflichten. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die Beauftragten haftet translingua nicht.
- 7 Urheberrecht**
- 7.1 translingua ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
- 7.2 Bei urheberrechtlich geschützten Übersetzungen hat der Auftraggeber den Verwendungszweck anzugeben. Der Auftraggeber erwirbt nur jene Rechte, die dem angegebenen Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen.
- 7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, translingua gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber keinen Verwendungszweck angibt bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet.

translingua muss solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse von translingua dem Verfahren bei, so ist translingua berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

8 Zahlung

- 8.1 Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Lieferung der Übersetzung nach Rechnungslegung zu erfolgen. translingua ist berechtigt, eine angemessene Akontozahlung zu verlangen. Von Privatpersonen und ausländischen Auftraggebern kann die Vorauszahlung der vollständigen Auftragssumme gefordert werden. Ist Abholung vereinbart und wird die Übersetzung vom Auftraggeber nicht zeitgerecht abgeholt, so tritt mit dem Tage der Bereitstellung der Übersetzung die Zahlungspflicht des Auftraggebers ein.
- 8.2 Tritt Zahlungsverzug ein, so ist translingua berechtigt, beigelegte Auftragsunterlagen (zB zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in angemessener Höhe in Anrechnung gebracht.
- 8.3 Bei Nichteinhaltung der zwischen dem Auftraggeber und translingua vereinbarten Zahlungsbedingungen (zB Akontozahlung) ist translingua berechtigt, die Arbeit an den bei ihr liegenden Aufträgen nach vorheriger Mitteilung so lange einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (siehe Punkt 3.1). Durch die damit verbundene Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird translingua in ihren Rechten in keiner Weise präjudiziert.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle translingua überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum von translingua.
- 9.2 Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen wie Paralleltexthe, Software, Kataloge und Berichte sowie alle Kosten verursachenden Unterlagen (zB Literatur oder Skripten) bleiben geistiges Eigentum von translingua und stehen unter dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Die Weitergabe und Vervielfältigung darf nur mit Zustimmung von translingua erfolgen.
- 9.4 Im Zuge eines oder mehrerer Aufträge angelegte Translation Memories sind – falls nicht anders vereinbart – Eigentum von translingua.
- 9.5 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Translation Memories bleiben – so nicht anders vereinbart – weiterhin Eigentum des Auftraggebers.

10 Verschwiegenheitspflicht

translingua ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihr Beauftragte sich zur Verschwiegenheit im selben Umfang verpflichten.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Geschäftssitz von translingua in Graz. Für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen von translingua nach Wahl derselben der Gerichtsstand von translingua in Graz oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers, für Klagen gegen translingua der allgemeine Gerichtsstand von translingua in Graz, ausschließlich zuständig. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts als vereinbart.

12 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich translingua und der Auftraggeber, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.